



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
für ein Energieeffizienzgesetz – EnEfG**

Berlin, 30.09.2022

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand DENEFF
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01
Mobil: +49 (0) 179 149 576 4
info@deneff.org

I. Hintergrund und Zusammenfassung

Die DENEFF [fordert](#), ebenso wie zahlreiche weitere Verbände, seit vielen Jahren ein eigenständiges Energieeffizienzgesetz. Mit dem Klimaschutzsofortprogramm für den Gebäudesektor von BMWK und BMWSB wurde ein solches Gesetz angekündigt, ebenso bereits mit der Eröffnungsbilanz des BMWK, „eine geeignete gesetzliche Grundlage für die Energieeffizienzpolitik [zu] schaffen“. Die aktuelle Energiepreiskrise und anhaltend hohe Importabhängigkeit von fossilen Energien verdeutlichen, dass hier ein Paradigmenwechsel überfällig ist.

Mit einem Energieeffizienzgesetz (EnEFG) könnte erstmals ein kohärenter, zielorientierter rechtlicher Rahmen für Energieeinsparungen durch strukturelle Energieeffizienzinvestitionen sowie verbindliche Maßnahmen zur Senkung des Endenergieverbrauchs gesetzt werden. Ein verbindlicher, rechtlicher Rahmen ist auch Voraussetzung für stabile Fördermechanismen, Investitionssicherheit und den Aufbau von Umsetzungskapazitäten. Parallel dazu ist das Gebäudeenergiegesetz konsequent im Sinne ambitionierter Energieeffizienzziele weiterzuentwickeln. Mit einem EnEFG müssen ebenso Anforderungen aus der laufenden Novelle zur EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) vorbildhaft, noch vor deren Inkrafttreten umgesetzt werden.

Ein Energieeffizienzgesetz sollte folgendes leisten:

- 1. Angemessene und verbindliche Ziele für Primär- und Endenergieeffizienz festschreiben:** Nur ein verlässlicher und endlich auch verbindlicher Rechtsrahmen wird die dringend notwendige Planungssicherheit für Energieeffizienzinvestitionen gewährleisten und Leitplanken für den notwendigen Kapazitätshochlauf schaffen. Die Energiepreisentwicklungen sowie das um fünf Jahre vorgezogene Klimaneutralitätsziel Deutschlands erfordern darüber hinaus schon lange deutlich höhere Ziele, i. e. mind. -30 % Endenergie (763 TWh/a) und über -41% Primärenergieeinsparungen bis 2030 (gegenüber 2008).
- 2. Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen in Unternehmen verpflichtend machen:** Energiemanagementsysteme sollten ab 5 GWh/a, Energieaudits ab einem 1 GWh Jahresverbrauch verpflichtend sein. Mit Umsetzungspflichten für hochwirtschaftliche Maßnahmen müssen bestehende Einsparpotentiale genutzt werden.
- 3. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung einfordern:** Die öffentliche Hand muss ihrer Vorbildrolle endlich gerecht und auf eine jährliche Einsparung von 2 % Endenergie sowie eine jährliche Sanierungsrate ihrer Gebäudeflächen verpflichtet werden. Hohe Energieeffizienz wird zudem ein Leitkriterium der öffentlichen Beschaffung.
- 4. Marktliche Lösungen (Energiedienstleistungen) entfesseln:** Das EnEFG löst das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) ab. Dabei muss auch ein allgemeines Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot für den Energiedienstleistungsmarkt realisiert werden. So lassen sich die zahlreichen, rechtlichen und ordnungsrechtlichen Hürden aufheben, welche das Investitionspotential des EDL-Marktes bislang unnötig beschränken.
- 5. Abwärmepotenziale aus Rechenzentren erschließen:** Über ein Energieeffizienzgesetz müssen daher Anforderung an die Energieeffizienz und Abwärmenutzung für Rechenzentren auf Top-Runner-Niveau festgelegt werden. Diese Anforderungen sollten für öffentliche als auch private Rechenzentren gelten und sich an den besten wirtschaftlichen und technologischen Benchmarks orientieren. Das BImSchG muss dies parallel für Industrieanlagen voranbringen.

Im Folgenden möchten wir diese Aspekte gerne vertiefend darstellen.

1. Angemessene und verbindliche Ziele für Primär- und Endenergieeffizienz festschreiben

Situation und Problem:

Bisher sind die Ziele zur Einsparung von Energie...

- a) ... rein indikativ. Die bislang unverbindlichen Ziele haben sich nicht in ausreichenden und zuverlässigen politischen Rahmenbedingungen für Energieeffizienzinvestitionen niederschlagen. In Folge wurden die Primärenergieziele für 2020 – bereinigt um Coronaeffekte – um knapp die Hälfte verfehlt. Der Endenergieverbrauch, der energiestatistisch im Unterschied zum Primärenergieverbrauch nicht vom Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Atomausstieg beeinflusst wird, stagniert sogar. Die geringen politischen Ambitionen bei der Energieeffizienz rächen sich durch unnötig hohe Lieferabhängigkeiten und Verbrauchskosten.

Sowohl EU-Kommission als auch Rat und Parlament sprechen sich bei der laufenden EED-Novelle mindestens für ein verbindliches Endenergieverbrauchsziel aus. Das EU-Parlament fordert die Verbindlichkeit von Primär- und Endenergieverbrauchszielen bereits seit der letzten Novellierung.

- b) ...unzureichend ambitioniert. Die aktuellen Effizienz-Richtwerte der Bundesregierung sind in mehrerlei Hinsicht veraltet. Statt den aktuell geltenden Richtwerten von -30% Energieeinsparungen im Primärenergieverbrauch bis 2030 hat die EU-Kommission bereits im Juli 2021 eine Erhöhung der Effizienzziele vorgeschlagen, aus dem sich für Deutschland nötige Einsparungen von -37% im Primärenergie- und -24% im Endenergieverbrauch bis 2030 (gegenüber 2008) ableiten. In der aktuellen Energiepreiskrise ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Effizienzziele mit der Novelle noch höher angesetzt werden. Dies bekräftigt ein neuer Vorschlag der EU-Kommission vom 18. Mai 2022, welcher Einsparungen von -40% (Primärenergie) und -27% (Endenergie) für Deutschland vorsieht. Darüber hinaus hat das EU-Parlament am 14. September für ambitionierte Ziele gestimmt, die ein Reduktionsziel für Deutschland von -41,3 % (Primärenergie) und -29,9% (Endenergie) bis 2030 (gegenüber 2008) bedeuten.

Diese Einsparziele reflektieren nicht notwendigerweise das bereits 2045, also fünf Jahre früher zu erreichende, Klimaneutralitätsziel Deutschlands, was weiterhin zu überprüfen ist.

Lösung:

- a) Mit einem Energieeffizienzgesetz können Ziele für den Primär- und Endenergieverbrauch rechtlich bindend verankert werden. Nur ein verlässlicher, übergeordneter Rechtsrahmen kann die dringend notwendige Investitions- und Planungssicherheit gewährleisten, ist Voraussetzung für stabile Fördermechanismen und trägt entscheidend dazu bei, die Akzeptanz für die nun notwendigen einschneidenden Maßnahmen in Bevölkerung und Wirtschaft, aufrecht zu erhalten. Hierbei ist sowohl die Verbindlichkeit von Endenergieverbrauchszielen als auch Primärenergieverbrauchszielen zentral. Nur mit beiden Zielgrößen kann Energieeffizienz lückenlos über die gesamte Energieversorgungskette adressiert und können Synergien genutzt werden. Verbindlichkeit sorgt zudem für feste Verantwortlichkeiten, die eine zielgerichtete Koordination von öffentlicher Hand und Markt ermöglichen. Für eine zielgenauere Planbarkeit von Politikmaßnahmen und in Folge privater Investitio-

nen sind verbindliche (Zwischen)-Ziele für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 sowie spezifische Sektorziele notwendig.

Auch müssen Monitoring, Vollzug und Sanktionen deutlich klarer geregelt werden als bisher im EDL-G der Fall. Dazu eignen sich geschützte digitale und staatliche Plattformen zur Vollzugskontrolle und sind klare Zuständigkeiten und Kompetenzen notwendig, etwa in Form der Weiterentwicklung der BfEE zu einer Energieeffizienzagentur mit robustem Handlungsmandat und Vollzugsaufgaben, ähnlich der Bundesnetzagentur.

- b)** Das Energieeffizienzgesetz birgt die einmalige Chance, Effizienz-Ziele auf das erforderliche Niveau anzuheben. Nicht nur müssen die Ziele ohnehin durch das fünf Jahre frühere Klimaneutralitätsziel Deutschlands nach oben korrigiert werden – im gleichen Schritt kann so auch die Kompatibilität mit europäischer Gesetzgebung garantiert werden. Wird künftiges EU-Recht wie von der Kommission vorgeschlagen umgesetzt, sind Endenergie-Einsparungen von mindestens 24% bis 2030 (Referenzrahmen 2008), also mindestens -610 TWh/a nötig. Ferner sollte jedoch für eine Kompatibilität mit dem deutschen Klimaschutzgesetz und der Erschließung der vollen wirtschaftlichen Potenziale eine Primärenergieeinsparung von deutlich über 40% bis 2030 sowie mindestens 30 % Endenergie (763 TWh) gegenüber 2008 angestrebt werden.

Zudem müssen auch die in der EED angelegten jährlichen Ziele (1,5% p. a.) gesetzlich verankert und sollten hier mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (und dort enthaltenen Förderprogrammen, die alle Verbrauchsbereiche, Einsparpotenziale und alle zielkompatiblen Technologien adressieren müssen) verknüpft werden. Reichen die Maßnahmen der Bundesregierung nicht aus, wäre als Notfallmechanismus die automatische Einführung *Weißer Zertifikate* als Schattenregulierung möglich, um die Lücke zu schließen. Diese sollte als Jahresquoten für Netzbetreiber (Strom, Gas, Fernwärme), verbunden mit einer Anreizregulierung für Effizienzmaßnahmen (§ 14 d (7) EnWG, 2022) ausgestaltet werden.

2. Umsetzung wirtschaftlicher Effizienzmaßnahmen in Unternehmen verpflichtend machen

Situation und Problem:

Eine Pflicht zu regelmäßigen Energieaudits oder ersatzweise Energiemanagementsystemen besteht derzeit nach dem EDL-G und in Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie für alle sogenannten „Nicht-KMU“ – unabhängig von ihrem Energieverbrauch. Mit der ab 1. Oktober 2022 geltenden EnSimiMaV ist eine eng begrenzte Gruppe von Unternehmen außerdem verpflichtet, die wirtschaftlichsten Maßnahmen aus vorliegenden Energieaudits und Energiemanagementsystemen binnen 18 Monaten umzusetzen. Konkret betroffen sind Nicht-KMU mit einem Verbrauch von mehr als 10 GWh und Maßnahmen, die nach maximal 20 Prozent der vorgesehenen Nutzungszeit einen positiven Kapitalwert aufweisen.

Das Sofortprogramm von BMWK/BMWSB stellt die Verpflichtung von Unternehmen in Aussicht, ab einem Jahresverbrauch von 10 GWh ein Energiemanagementsystem (EMS) sowie ab 2,5 GWh pro Jahr Energieaudits einzuführen. Diese Grenze provoziert einen Rückfall hinter den bisherigen Status quo in Deutschland. Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit Energiemanagementsysteme eingeführt, um Vergünstigungen bei der EEG-Umlage zu erhalten („Besondere Aus-

gleichsregelung“). Ohne EEG-Umlage entfällt dieser wichtige Trigger. Umso wichtiger ist daher nun eine schnelle, solide gesetzliche Verankerung von Energiemanagement jenseits von Steuer- und Abgabenerleichterungen.

Hinzu kommt: Bei den heutigen Energiepreisen lohnt sich der analytische Blick auf die eigenen Einsparmöglichkeiten noch deutlich früher. Auch diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen.

Neben wirksamen Schwellenwerten für EMS und Audits ist eine verpflichtende Umsetzung der in den Audits und Managementsystemen identifizierten wirtschaftlichen Maßnahmen zentral. Ohne verpflichtende Umsetzung von identifizierten Maßnahmen behalten EMS und Audits nur einen informativen Charakter.

Auch für kleine und mittelständische Unternehmen bzw. Unternehmen mit geringem Energieverbrauch sollten spezifische Politiken eine Umsetzung von Effizienzpotenzialen anreizen, insbesondere durch einen stabilen und praxisgerechten Förderrahmen.

Lösung: EMS sollten ab 5 GWh, Energieaudits ab einem 1 GWh Jahresverbrauch verpflichtend sein. Hochwirtschaftliche Maßnahmen, die nach 30% der Nutzungsdauer einen positiven Kapitalwert aufweisen, sollten verpflichtend und unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, umgesetzt werden. Maßnahmen mit geringerer Rentabilität sollten förderfähig sein, beziehungsweise als Gegenleistungen im Rahmen von Entlastungsregelungen adressiert werden.

3. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung einfordern

Situation und Problem:

Die öffentliche Hand kommt ihrer oft postulierten Vorbildrolle beim Thema Energieeffizienz und Klimaschutz bislang kaum nach. Auf Bundesebene werden aktuell nicht einmal seit Jahren bestehende EU-Vorgaben aus der Effizienzrichtlinie EED zur energetischen Sanierung von Bundesgebäuden umgesetzt. Für Länder und Kommunen existiert ein unvollständiger Flickenteppich von selbst gesteckten, meist unverbindlichen Zielen. Selbst Liegenschaften mit hoher Ausstrahlungswirkung in die Bevölkerung wie Schulen sind häufig in einem schlechten energetischen Zustand und verursachen enorme Betriebskosten, die die öffentlichen Haushalte belasten, weil ein verbindlicher Handlungsrahmen fehlt.

Lösung: Die öffentliche Hand wird auf eine jährliche Einsparung von 2 % Endenergie verpflichtet. Jedes Jahr müssen verbindlich mindestens 3 % der öffentlichen Gebäudeflächen auf ein klimazielfunkompatibles Niveau energetisch saniert werden. Ein Energieverbrauchsregister erfasst dazu u. a. alle relevanten öffentlichen Liegenschaften, welche zudem mit einem Energiemonitoring ausgestattet werden müssen. Hohe Energieeffizienz wird ein Leitkriterium der öffentlichen Beschaffung, wobei Gebäude ganzheitlich zu betrachten sind (Hülle und Technik und alle Energiebedarfsarten).

4. Marktliche Lösungen (Energiedienstleistungen) entfesseln

Situation und Problem:

Energiewendedienstleistungen haben bisher nicht mehr als 25% ihres Investitionspotentials zum Erreichen der Klimaziele entfaltet. Begründet liegt dies in zahlreichen rechtlichen Hürden, welche das Investitionspotential des EDL-Marktes unnötig beschränken. Die Vorschriften aus dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G), waren nicht ausreichend um die Hürden, die dem Bereich derzeit im Wege stehen, tatsächlich zu beseitigen.

Energiedienstleister bleiben daher gegenüber den herkömmlichen "do-it-yourself" Verfahren beim Zugang zu Förderprogrammen und bei wichtigen gesetzlichen Regelungen benachteiligt. Als marktliches Instrument könnten Energiewendedienstleistungen jedoch schätzungsweise 80 Mrd. Euro (Hochrechnung aus dem Marktbericht Energiedienstleistung 2021, BAFA) privates Kapital sowie 20.000-30.000 hochqualifizierte Expertinnen und Experten für die Beschleunigung der Energiewende mobilisieren.

Lösung: Damit privates Kapital aus dem Markt die knappen staatlichen Anreizprogramme erfolgreich ergänzen kann, braucht es ein allgemeines Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot für den Energiedienstleistungsmarkt. Dies beinhaltet einen gleichen Zugang zu Fördermitteln, den umgehenden Abbau aller Benachteiligungen gegenüber der Durchführung in Eigenregie, die Ausstattung von Förderprogrammen mit Anreizen für Erfolgsnachweise sowie einen verbindlichen Einsatz bei Geld und Kapazitätsmangel im öffentlichen Sektor.

5. Abwärmepotenziale von Rechenzentren erschließen

Situation und Problem: Größere Rechenzentren erzeugen genug Wärme, um bei der Dekarbonisierung der Wärmenetze und bei der CO₂-freien Versorgung von Gebäuden eine nennenswerte Rolle zu spielen. Dieses Potenzial wird bislang weitestgehend nicht gehoben – die bei der Kühlung der Serverräume freiwerdende Abwärme wird meist ungenutzt an die Umwelt abgegeben. Wenn Abwärme weiterverwendet wird, passiert dies oft nicht ambitioniert genug.

Lösung: Über das Energieeffizienzgesetz können erstmals Energieeffizienz (sowie Power Usage Effectiveness - PUE) und Abwärmeforderungen (Energy Reuse Factor - ERF) für Rechenzentren definiert werden. Diese Anforderungen müssen für alle Rechenzentren gelten – öffentliche wie private – und sich an den heute wirtschaftlichen und technologisch besten Lösungen (Top-Runner) orientieren. Die Nutzung von Abwärme für Fernwärmenetze oder andere Nutzungsarten sollte Teil der Definition nachhaltiger Rechenzentren sein. Für die Abwärmennutzung sollten Rechenzentrenbetreiber dabei zur technischen Nutzbarmachung (Auskoppelbarkeit) dieser Potenziale verpflichtet werden und dazu, die Bereitschaft des lokalen Wärmenetzbetreibers zur Aufnahme der Abwärme oder anderer ortsnaher Wärmesenken zu prüfen und umgekehrt angrenzende Netzbetreiber verpflichtet werden, die Aufnahme vorhandener Abwärme zu fairen Preisen zu ermöglichen.

Über ein öffentlich zugängliches Wärmekataster mit Informationen zu verfügbaren Abwärme-Angeboten und Abwärmennutzungsmöglichkeiten müssen die Voraussetzungen für die optimale Wärmenutzung geschaffen werden. Da heute nicht alle Wärmenetzbetreiber aufgeschlossen für die Einbindung von Abwärme in ihren Wärmenetzen sind, empfehlen wir einen Einspeisevorrang für klimaneutrale Wärmequellen wie der Abwärme gegenüber fossiler Wärme. Diese Prozesse sollten nun in der vorgesehenen Kommunalen Wärmeplanung koordiniert und integriert werden, die für Kommunen mit mehr als 35.000 Einwohnern verpflichtend werden muss. Teil dieser Wärmeplanung muss es sein, die Abwärmennutzung und Niedertemperaturbereitschaft zum Standard zu machen.

Analog zu den Anforderungen an Rechenzentren, sollten im Rahmen des BImSchG verbindliche BVT-Anforderungen an die Energieeffizienz und die Vermeidung und Nutzung von Abwärme von bzw. in Industrieanlagen gestellt werden und jede wesentliche Abwärmequelle im Wärmekataster (siehe oben) erfasst und angeboten werden. Grundsätzlich sollte dabei eine Nutzungskaskade ähnlich dem KrWG angesetzt werden (Efficiency First -> Abwärmennutzung).